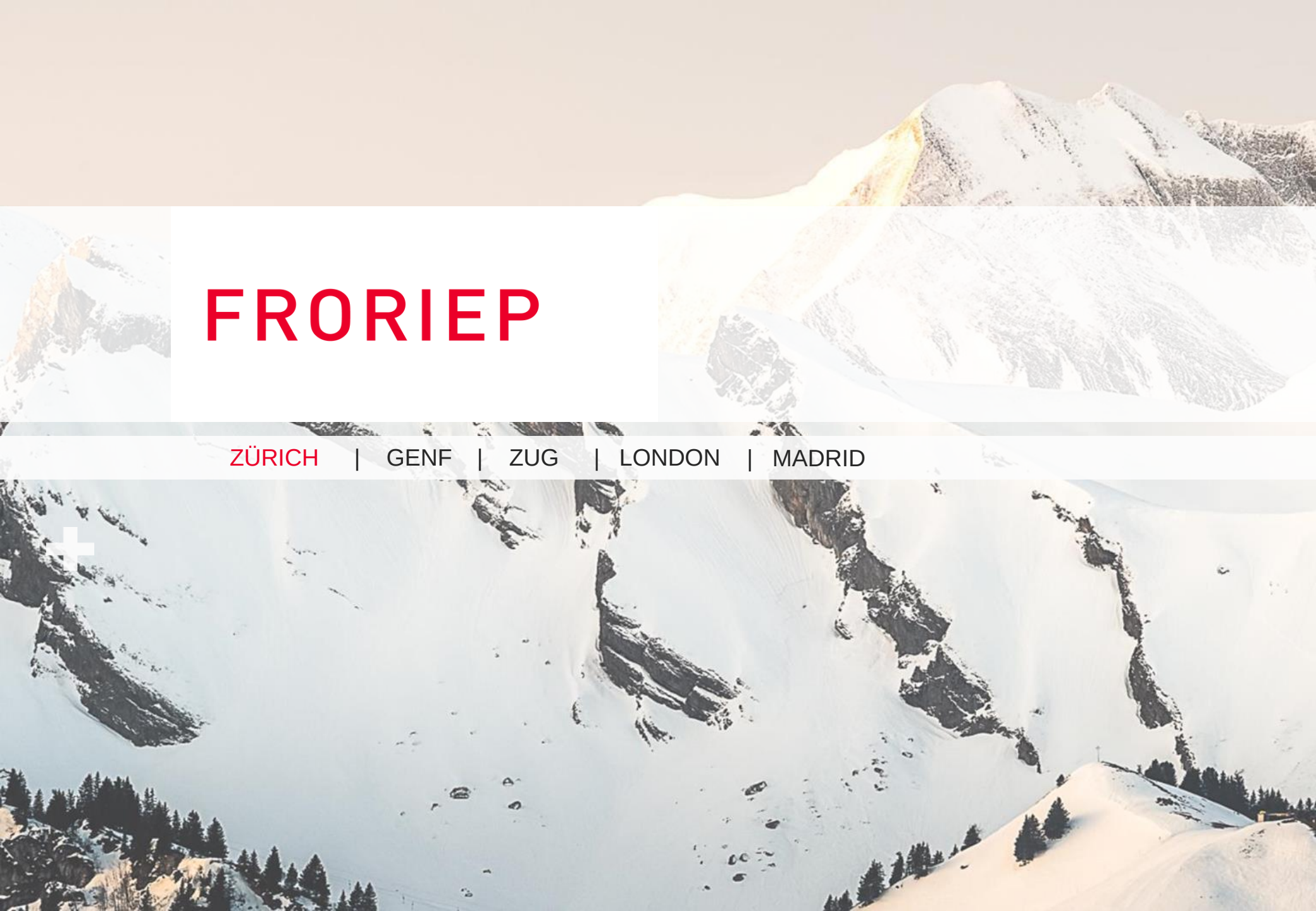




FRORIEP

ZÜRICH | GENÈVE | ZUG | LONDON | MADRID





Das öffentliche Beschaffungsrecht in der Schweiz

Präsentation vor der der Handelskammer
Frankreich-Schweiz und der elsässischen
Industrie- und Handelskammer Eurometropole
vom 25. Januar 2018

Benjamin Dürig, Romina Brogini

ALLGEMEIN, KENNZAHLEN (1/3)

- Gemäss Bundesgericht liegt eine öffentliche Beschaffung vor, wenn die öffentliche Hand auf dem freien Markt als Nachfrager Waren oder Dienstleistungen bei privaten Unternehmen beschafft, um eine öffentliche Aufgabe zu erfüllen, und dafür einen Preis zu zahlen hat.
- Erfasst werden somit alle Rechtsgeschäfte, mit denen sich die öffentliche Hand die für ihre Tätigkeit nötigen Sachmittel und Leistungen beschafft
→ Einkäufe des Staates
- Grosse wirtschaftliche Bedeutung der Beschaffungen in der Schweiz:
rund 40 Milliarden pro Jahr = 10% des BIP = 25% der Staatsausgaben
- Verteilung: Bund 20%, 38% Kantone, 42% Gemeinden

ALLGEMEIN, KENNZAHLEN (2/3)

	Beschaffungen der zentralen Bundesverwaltung 2016	Mio. CHF
1	Nahrungsmittel und Getränke	21.84
2	Textilien und Bekleidung	56.50
3	Heizöl, Benzin, Treibstoff, Chemie	74.55
4	Maschinen, Rüstungsgüter, Waffen, Schutz- und Verteidigungseinrichtung	323.39
5	Medizinische Produkte und Pharmabereich	24.05
6	Transport-DL und Leistungen der Bundesreisezentrale	102.78
7	Kraftfahrzeuge, Fahrzeugteile, Transportmittel	546.47
8	Güter und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Sport und Erholung	6.01
9	Publikationen, Drucksachen und Informationsträger	41.22
10	Büromatik, inkl. Präsentationstechnik, Zubehör	10.35
11	Kopiertechnik, inkl. Wartung und Reparatur	12.25
12	Büro- und Raumaustattung zivile Verwaltung	31.80
13	Bürobedarf, inkl. Papier und EDV-Verbrauchsmaterial	14.12
14	Postdienstleistungen und diplomatischer Kurier	37.82
15	IT und Telekommunikationsmittel	281.16
16	IT und Telekommunikationsmittel für Führungs- und Einsatzsysteme der Armee	230.10
17	Dienstleistungen notwendig für Bereitstellung, Betrieb und Unterhalt der Güter	533.39
18	Dienstleistungen	997.16
19	Zivile Bauten	520.87
20	Militärische Bauten	528.01
21	Bauten Nationalstrassen (ASTRA)	1'160.55
22	Keiner Kategorie zuordenbar (mit kleinen Zahlungsvolumen)	51.78
	Total:	5'606.16

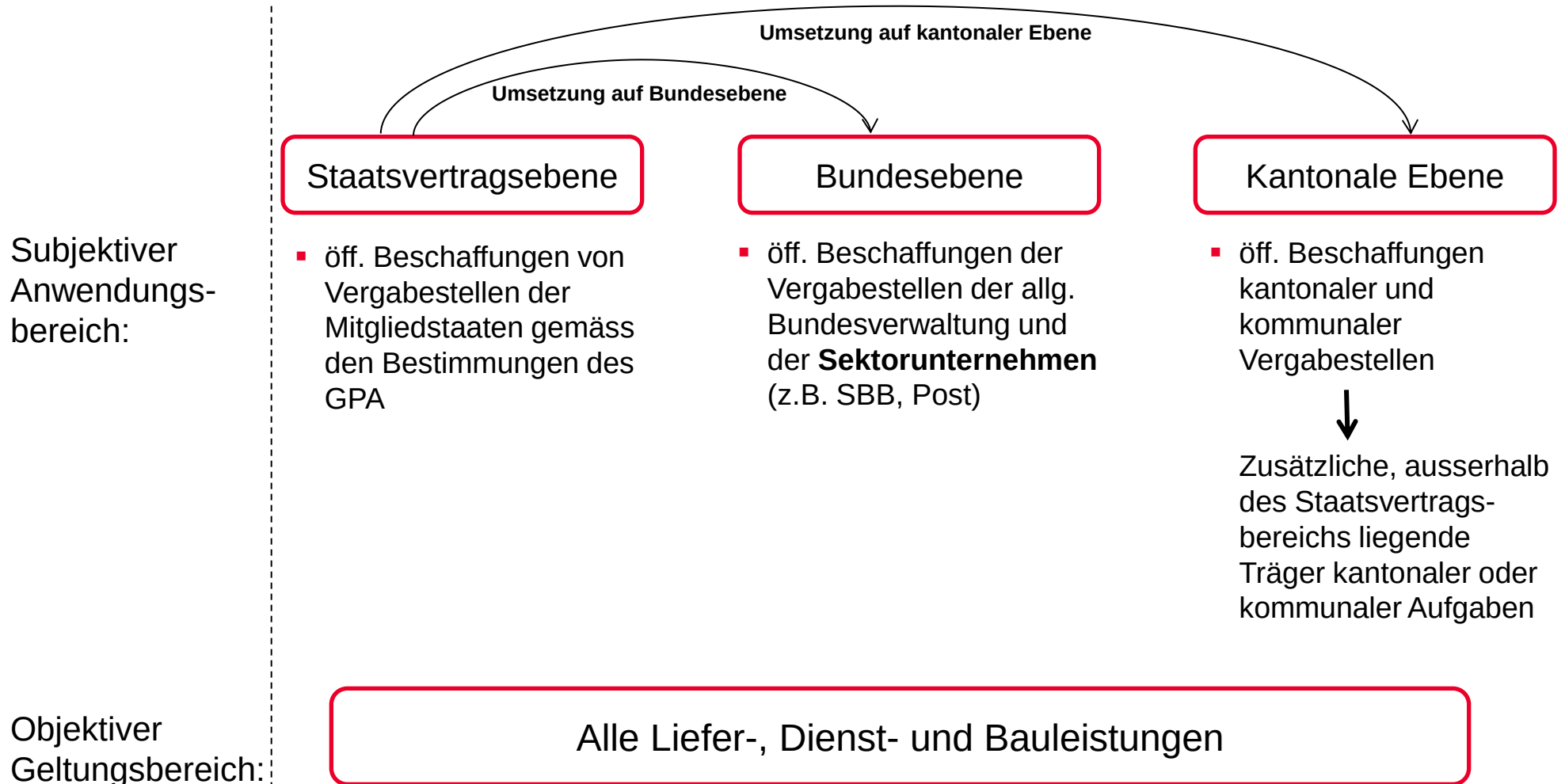
ALLGEMEIN, KENNZAHLEN (3/3)

Beschaffungen im freihändigen Verfahren (CHF)				
Beschreibung	2017	2016	2015	2014
Bund (Zentrale Bundesverwaltung)	3'156'267'596	3'845'366'150	3'754'569'860	5'521'755'028
Bund (Dezentrale Bundesverwaltung)	3'318'302'989	1'853'492'089	2'093'459'117	1'969'910'510
Kanton	2'970'995'759	2'120'705'865	1'774'578'633	1'534'885'344
Andere Träger kantonaler Aufgaben	970'158'998	1'246'582'588	813'751'878	879'141'600
Gemeinde	1'459'291'315	2'037'174'071	1'264'331'493	940'461'677
Andere Träger kommunaler Aufgaben	709'334'980	347'663'092	473'165'215	210'638'085
Andere	79'083'941	53'369'589	94'819'390	71'667'747
Gesamt	12'663'435'578	11'486'353'444	10'268'675'586	11'128'459'991

RECHTLICHER RAHMEN IN DER SCHWEIZ

- Ursprung: GATT/WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. April 1994 (GPA) → 40 Mitgliedstaaten (inkl. alle EU Mitgliedstaaten)
 - Zweck: Erleichterung des Marktzutritts für Anbieter ohne Rücksicht auf deren Herkunft
- Zweiter Regulierungsschritt: Bilaterales Abkommen mit der Europäischen Gemeinschaft (in Kraft für die Schweiz seit dem 1. Juni 2002)
 - Erweiterung des Geltungsbereichs des GPA (z.B. Einschluss von Gemeinden und Bezirken, Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen, etc.)
- Umsetzung dieser Bestimmungen in nationales Recht:
 - Auf Bundesstufe:
 - Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB),
 - Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB),
 - Bundesgesetz über den Binnenmarkt (BGBM)
 - Auf kantonaler Stufe:
 - Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen
 - kantonales Beschaffungsrecht

GELTUNGSBEREICH - ALLGEMEIN



GELTUNGSBEREICH - ALLGEMEIN

- Gleichbehandlung der Anbieter, keine Bevorzugung von «Lieblingsanbieter» oder Ortsansässigen
- Unterschiede nationales/kantonales Verfahren:
 - Schwellenwerte oft niedriger in Kantonen
 - Verhandlungsverbot im Kanton
- **Grundsatz:** Schwellenwerte sind zentral für die Verfahrenswahl und den Rechtsschutz (Beschwerde nur möglich für Projekte oberhalb gewisser Schwellenwerte)
- Eine Aufteilung der Aufträge zur Umgehung der Schwellenwerte und damit der Bestimmungen des öffentlichen Beschaffungsrechts ist unzulässig

GELTUNGSBEREICH SCHWEIZER BAHNSEKTOR

- Unternehmen im Sektorenbereich Eisenbahn (Bau und Betrieb von Eisenbahnanlagen) sind die SBB und von der SBB kontrollierte Unternehmen sowie andere staatlich kontrollierte Eisenbahnanlagen (z.B. Matterhorn Gotthard Infrastruktur AG)
- Als Sektorunternehmen ist die SBB den Bestimmungen des Bundesrechts (BöB, VöB) vollumfänglich und direkt unterstellt, sofern die Beschaffung «unmittelbar» etwas mit dem «Bereich Verkehr» zu tun hat
- **«Unmittelbar»:** Keine zu enge Auslegung; die Leistung muss dem Bahnbetrieb funktionell dienen (funktioneller Zusammenhang)
- Kleinere, regionale Eisenbahnunternehmen unterstehen dem kantonalen Recht (z.B. BLS AG oder Rhätische Bahn)
- Öffentliche Auftraggeber, die Aufgaben der SBB wahrnehmen unterstehen dem Gesetz vollumfänglich (d.h. für alle ihre öffentlichen Aufträge)

GELTUNGSBEREICH SCHWEIZER BAHNSEKTOR

- Ein funktioneller Zusammenhang ist in den folgenden Bereichen gegeben: Bau und Betrieb der Bahninfrastruktur (einschliesslich Forstarbeiten entlang der Bahnlinien), bei der Beschaffung und beim Unterhalt von Schienen, Eisenbahninfrastruktur und Rollmaterial sowie bei der Bewirtschaftung der (engeren) Bahnhofsbereiche (Bahnhofshalle, Wartesaal, Schalterhalle, Ticketautomaten etc.).
- Der Zusammenhang fehlt aber z. B. bei der kommerziellen Mantelnutzung von Bahnhofsteilen oder beim Einkauf von Waren und Dienstleistungen für das SBB-Reisebüro RailAway. Diese Tätigkeiten werden regelmässig im Wettbewerb mit Drittanbieterinnen ausgeübt (SBB tritt nicht hoheitlich auf).
- Bereiche ohne funktionellen Zusammenhang mit dem Bahnsektor unterstehen dem Gesetz nur in Bezug auf die anwendbaren Verfahrensbestimmungen), diesfalls besteht jedoch **kein Rechtsmittel gegen den Zuschlagsentscheid (!)**

GELTUNGSBEREICH SCHWEIZER BAHNSEKTOR

- Beispiele aus der Praxis:
 - **Zusammenhang bejaht:** Lieferung von Billetautomaten, Erstellen von Lärmschutzwänden entlang der SBB-Gleise, Erweiterung Service-Anlage für die Wartung von Zügen, Bearbeitung der Sicherheitsstreifen entlang der Bahnstrecken zur Vermeidung von Betriebsstörungen, Beschaffung von Büromöbeln für ein Verwaltungsgebäude der SBB
 - **Zusammenhang verneint:** Altlastensanierung eines Grundstückes der SBB ohne bahnbetriebliche Nutzung, Beschaffung einer Geldwechselsoftware, Bewirtschaftung von Immobilien ohne bahnbetriebliche Nutzung (z.B. Ladengeschäfte, Supermärkte)
- SBB schreibt immer zweisprachig auf Simap.ch aus. Regionale Projekte werden zumindest in der lokalen Amtssprache ausgeschrieben, verhandelt, dokumentiert und umgesetzt.

VERFAHRENSARTEN

- Numerus Clausus der Verfahrenstypen
 - Offenes Verfahren (Publikation der Beschaffung)
→ öff. Ausschreibung
 - Selektives Verfahren (Publikation der Beschaffung)
→ zweistufige öff. Ausschreibung
 - Freihändiges Verfahren (keine Publikation)
→ Zuschlag wird direkt einem Anbieter erteilt
 - Einladungsverfahren (keine Publikation)
→ Einladung gewisser, vorselektionierter Anbieter
zur Einreichung eines Angebots
- Freie Wahl durch die
Behörde (mit
Ausschreibung)
- Nur möglich, wenn
Schwellenwerte nicht
erreicht werden **ODER**
ein Ausnahmetat-
bestand vorliegt (ohne
Ausschreibung)

SCHWELLENWERTE – UNTERSCHIEDUNG STAATSVERTRAGSBEREICH ODER NICHT (1/2)

- Schwellenwerte zur Abgrenzung, ob eine Beschaffung in den Staatsvertragsbereich fällt oder nicht
- Nur bestimmte Auftraggeber (z.B. Kantone, Gemeinden) und bestimmte Leistungen (Aufträge gemäss Anhang zum GPA) sind dem Staatsvertragsbereich unterstellt
- Gewisse Anbieter sind nur dem Nicht-Staatsvertragsbereich (bspw. Spitex) unterstellt; andere Anbieter (bspw. Gemeinden, EWZ, SBB) beiden Bereichen
- Gewisse Anbieter sind gar nicht erfasst (bspw. Kantonalbanken)

SCHWELLENWERTE – UNTERSCHIEDUNG STAATSVERTRAGSBEREICH ODER NICHT (2/2)

- Unterschiedliche Schwellenwerte massgebend, je nachdem, welcher Anbieter eine Ausschreibung durchführt:
 - Schwellenwerte für Gemeinden und Kantone: CHF 8.7 Mio. bei Bauwerken (Gesamtwert) und CHF 350'000 pro Lieferung oder Dienstleistung
 - Behörden und Sektorunternehmen, z.B. SBB und andere im Bereich Verkehr tätige Sektorunternehmen: CHF 8.7 Mio. bei Bauwerken (Gesamtwert) und CHF 700'000 pro Lieferung oder Dienstleistung
- Schwellenwerte beziehen sich auf einen Einzelauftrag exklusive Mehrwertsteuer

SCHWELLENWERTE IM NICHT-STAATSVERTRAGSBEREICH

- Unterscheidung Bauhauptgewerbe (H) und Baunebengewerbe (N)
- Bauhauptgewerbe: tragende Elemente eines Bauwerks, Maurer- Betonarbeiten, Gerüstbau- und Fassadenisolationsarbeiten, Spezialtiefbau, Abbruch, Strassenbau, etc.
- Baunebengewerbe: Maler-, Gipserarbeiten, Plattenleger, Gärtner, Sanitär, Schreiner, Zimmermann, etc.
- Keine Besonderheiten bei Sektorunternehmen (z.B. SBB)

Verfahrensart	Lieferung	Dienstleistung	Bauleistung
Freihändiges Verfahren	< 100'000	< 150'000	N: < 150'000 H: < 300'000
Einladungsverfahren	< 250'000	< 250'000	N: < 250'000 H: < 500'000
Offenes/selektives Verfahren	≥ 250'000	≥ 250'000	N: ≥ 250'000 H: ≥ 500'000

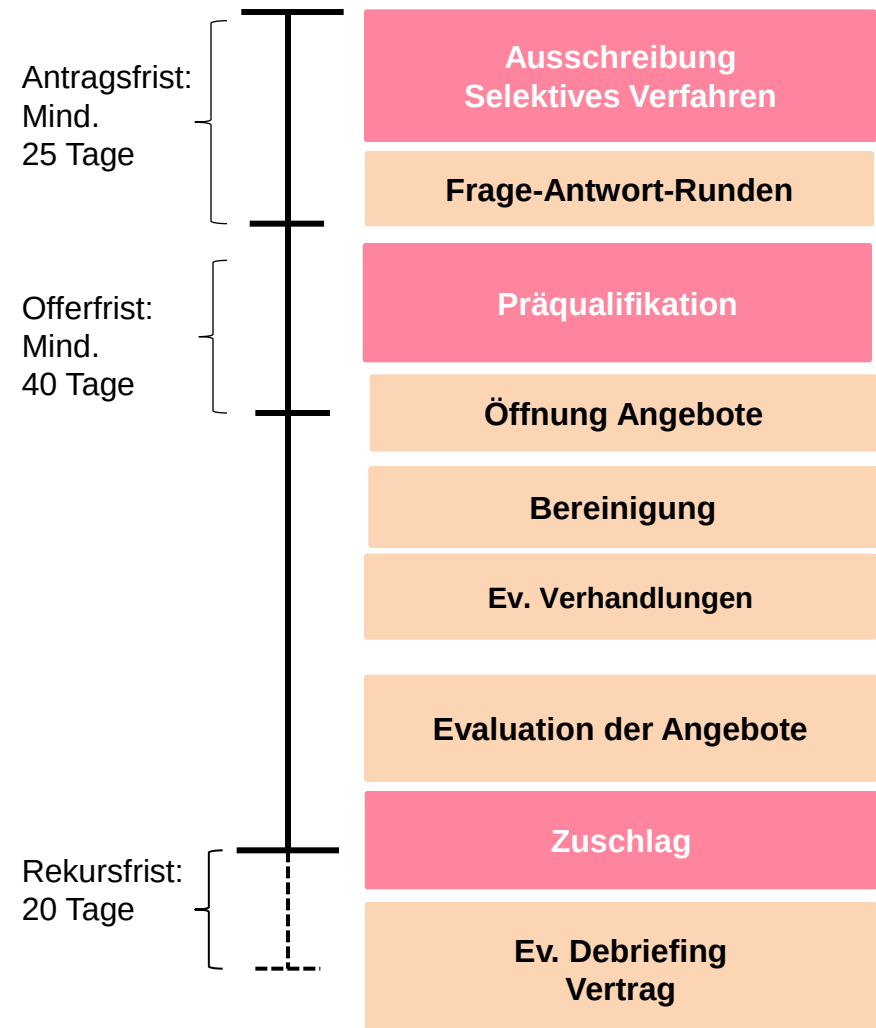
AUFTRAGSWERTE – DEFINITION

- Gesamtwert massgebend, jede Form der Abgeltung wird berücksichtigt
- Folgeaufträge und Optionen werden eingerechnet
- Aufteilung von Gesamtaufträgen unzulässig! (keine Salami-taktik)
- Berechnung auf Basis der gesamten Laufdauer des Vertrages
- Verträge mit unbestimmter Laufzeit und Daueraufträge: Auftragswert = viermal die jährliche Rate

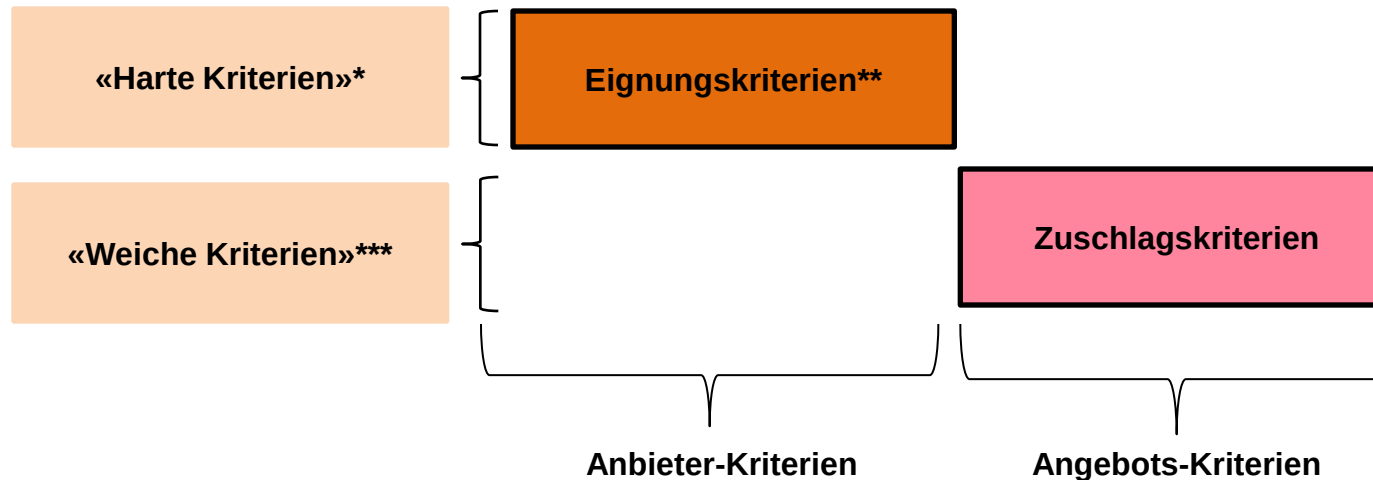
AUSNAHMETATBESTÄNDE OHNE AUSSCHREIBUNG

- Ausnahmetatbestände, die eine freihändige Vergabe des Auftrags rechtfertigen (nicht abschliessende Aufzählung) jenseits der Schwellenwerte:
 - Keine geeigneten Angebote im offenen/selektiven Verfahren (d.h. keine Angebote eingegangen, kein Anbieter erfüllt Eignungskriterien, kein Angebot erfüllt Zuschlagskriterien, Absprachen unter den Anbietern)
 - Technische Besonderheiten, Schutz geistigen Eigentums, Kunstwerke (keine angemessene Alternative)
 - Unvorhersehbare, besondere Dringlichkeit
 - Günstige, zeitlich begrenzte Gelegenheit (Liquidationsverkauf)
- Die Beschaffungsstelle darf freiwillig immer ein höherrangiges Verfahren wählen (ABER: u.U. ohne entsprechende Rechtsmittel)

VERFAHRENSABLAUF



EIGNUNGS- UND ZUSCHLAGSKRITERIEN (1/4)



* In der Praxis auch technische Spezifikationen.

** Keine Toleranzgrenze

*** Punktierte Bewertung

EIGNUNGS- UND ZUSCHLAGSKRITERIEN (2/4)

- Eignungskriterien
 - Auf die Person des Anbieters bezogene, zwingende Kriterien; sonst Ausschluss aus Verfahren
 - Keine Möglichkeit zu Verhandlungen in diesem Bereich
 - Finanzielle, wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit in Bezug auf die ausgeschriebene Leistung (teilweise kann auch Sprache ein Eignungskriterium sein)
 - Die Vorlage von Handels- und Betreibungsregistrauszug, Personalkapazitätserklärungen, Referenzen, Referenzprojekte, Bilanzen, Strafregistrauszügen, etc. können verlangt werden
 - Dient der Vorselektion der Anbieter im selektiven Verfahren:
 - nur wer geeignet ist, darf anschliessend ein Angebot einreichen
 - mind. 3 Anbieter; nach oben offen

EIGNUNGS- UND ZUSCHLAGSKRITERIEN (3/4)

- Zuschlagskriterien
 - Nicht billigstes, sondern wirtschaftlich günstigstes Angebot erhält den Zuschlag
 - **Monetäre** (Preis, Lebensdauer, Betriebskosten) und **nicht monetäre Kriterien** (Termin, Qualität, Kundendienst, Zweckmässigkeit der Leistung, Ästhetik, Umweltverträglichkeit, technischer Wert)
 - Alle aufgeführten Kriterien werden auch wirklich geprüft!
 - Kriterien sind in der Reihe ihrer Bedeutung zu publizieren → Gewichtung und Auswahl der Kriterien im Ermessen der Behörde
 - Keine generelle Pflicht, die Gewichtung der Kriterien vorgängig bekannt zu geben - > in ZH reicht Publikation der Reihenfolge aus

EIGNUNGS- UND ZUSCHLAGSKRITERIEN (4/4)

- Zuschlagskriterien
 - Bedeutung des Kriteriums Preis:
 - Normalfall ca. 50%
 - Mindestgewichtung bei komplexen Ausschreibungen 20% (Wirtschaftlichkeitsgebot)
 - Hoch bei einfachen, alltäglichen Ausschreibungen
 - Gewichtung des Kriteriums $\neq$ Gewichtung der Preisdifferenz
 - Ausschliessliches Kriterium bei standardisierten Gütern
 - Unzulässige Kriterien: Länge des Anfahrtswegs (Problem des Offerenten), Ortskenntnisse (nur zulässig, falls sachgerecht)
 - Gewichtung der Lehrlingsausbildung höchstens 10% (Lehrlingsanteil i.V. zur Gesamtmitarbeiteranzahl)

ZU BEACHTEN UND ZU VERMEIDEN – PHASE DER ANGEBOTSERSTELLUNG (1/2)

- Vier goldene Regeln:

1. Die Ausschreibungsunterlagen genau durchlesen!
2. Der erste Eindruck zählt (d.h. Strukturierung des Angebots gemäss den Vorgaben in der Ausschreibung, Angebotsformulare nicht verändern)!
3. Fragen stellen!
4. Keine Verhandlungsversuche. Die vorgegebenen Kriterien sind als «take it, or leave it» zu verstehen. Ein einmal abgegebener Preis kann nicht mehr verbessert werden.

ZU BEACHTEN UND ZU VERMEIDEN – PHASE DER ANGEBOTSERSTELLUNG (2/2)

- Verfahrensausschluss der Anbieter bzw. Widerruf des Zuschlags, wenn:
 - die Eignungskriterien nicht eingehalten werden,
 - falsche Auskünfte erteilt wurden (insb. bei Referenzprojekten),
 - Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt wurden,
 - Arbeitsschutzbestimmungen und Vorschriften der Gleichbehandlung von Mann und Frau bezüglich Lohngleichheit nicht eingehalten wurden (d.h. Einhaltung des Arbeitsgesetzes, Unfallversicherung, GAV, Normalarbeitsvertrag),
 - der Anbieter an Abreden beteiligt war, die wirksamen Wettbewerb beseitigen oder erheblich beeinträchtigen, oder
 - sich der Anbieter in einem Konkursverfahren befindet.

RECHTSMITTEL (1/2)

- Falls man den Zuschlag nicht erhält, sollte man (nicht zuletzt für die Beschwerdebegründung) ein Debriefing verlangen, d.h. nachfragen, woran man gescheitert ist
- Beschwerde gegen den Zuschlagsentscheid (der Bundesverwaltung oder eines Sektorunternehmens) beim Bundesverwaltungsgericht möglich in gewissen Verfahren (nicht möglich unterhalb der Schwellenwerte oder im Bereich der sogenannten «übrigen Beschaffungen»)
- Beschwerdeobjekte: Ausschreibung, Auswahl der Teilnehmer, Ausschluss eines Anbieters, Abbruch des Vergabeverfahrens, Zuschlagsentscheid
- Legitimation: Nachweis eines besonders schutzwürdigen Interesses
- Beschwerdegründe: Verletzung von Bundesrecht, rechtswidrige Ermessensüberschreitung, unrichtige Sachverhaltsfeststellung (nicht jedoch Unangemessenheit)

RECHTSMITTEL (2/2)

- Beschwerdefrist: 20 Tage seit Eröffnung des Zuschlagsentscheids
- Der Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu
- In der **Praxis** wird mit dem Abschluss des Vertrages meist bis zum Ablauf der Beschwerdefrist zugewartet
- Falls der Vertrag bereits abgeschlossen wurde, ist dieser gültig! Es kann nur noch die Rechtswidrigkeit des Zuschlagsentscheids festgestellt werden → Allfälliger Schadenersatzanspruch des nichtberücksichtigten Anbieters
- Gegen den Beschwerdeentscheid des Bundesverwaltungsgerichts steht unter bestimmten Bedingungen die Beschwerde ans Bundesgericht offen

ZU BEACHTEN UND ZU VERMEIDEN – PHASE DER VERTRAGSAUSFÜHRUNG (1/2)

- Kein Kontrahierungszwang! Auch nach Erteilung des Zuschlags ist der Ausschreiber nicht verpflichtet, einen Vertrag abzuschliessen
- Die Verträge unterstehen immer Schweizer Recht und verweisen i.d.R. auf ausführliche AGB. Diese sollte man ggf. mit Anwalt anschauen, damit man weiss, woran man ist und die richtigen Fragen stellen kann
- Gewisse Risiken werden i.d.R. vertraglich auf den Anbieter übertragen, bspw. während der Projektausführung potentiell anfallende Mehrkosten aufgrund von:
 - Insolvenz eins Subunternehmers
 - Bauzeitverlängerung durch Fehler im Projektmanagement
 - Organisatorische Defizite im Nachtragsmanagement
 - Planungsmängel

ZU BEACHTEN UND ZU VERMEIDEN

– PHASE DER VERTRAGSAUSFÜHRUNG (2/2)

- Risikokosten des Ausschreibers, die i.d.R. nicht auf den Anbieter übertragen werden können:
 - Mehraufwand wegen Beststellungsänderung,
 - Kostenerhöhende Mehraufwendungen infolge unrichtiger Angaben in den Ausschreibungsunterlagen (Devis bzw. Leistungsverzeichnis),
 - Nicht vorhersehbare oder nach Auffassung der Parteien ausgeschlossene Umstände (sofern nicht vom Anbieter verschuldet und unverzüglich Anzeige an ausschreibende Behörde)

PRAKTISCHE HINWEISE

- Allgemeine Informationen können auf der Website der Bundesverwaltung eingeholt werden: <https://www.beschaffung.admin.ch/bpl/fr/home.html>
- Informationsveranstaltungen der Bundesverwaltung in Zürich, Lausanne oder Lugano -> siehe <https://www.beschaffung.admin.ch/bpl/de/home/auftraege-bund/informationsveranstaltungen.html>
- Auf Simap publizierte öffentliche Aufträge monitoren; allenfalls Einrichtung eines Push-Service, um neue Ausschreibungen nicht zu verpassen
- Ausschreibungsunterlagen rechtzeitig verlangen
- Allenfalls Auskünfte bei der zuständigen Stelle (in ZH die Kommission für das öffentliche Beschaffungswesen) einholen

REVISION DES ÖFF. BESCHAFFUNGSRECHTS

- Botschaft zur Totalrevision des BöB wurde am 15. Februar 2017 verabschiedet; parallel dazu auch Revision des WTO-Übereinkommens
- Harmonisierung der Beschaffungsordnungen von Bund und Kantonen
- Wichtigste **Neuerungen**:
 - Definition des **öffentlichen Auftrags**, Verleihung von Konzessionen und Übertragung öffentlicher Aufgaben neu explizit im Gesetz verankert
 - **Möglichkeit der elektronische Abwicklung von Beschaffungsverfahren und Auktionen**
 - Aufnahme einer **Regelung für Folgebeschaffungen** zur Ersetzung, Ergänzung oder Erweiterung bereits erbrachter Beschaffungen
 - **Verhandlungsmöglichkeit** neu auch auf **kantonomaler Ebene** zulässig
 - Einführung des Instruments des **Dialogs** auch auf kantonomaler Ebene (Leistungsgegenstand konkretisieren, Lösungswege und Vorgehensweisen ermitteln)

REVISION DES ÖFF. BESCHAFFUNGSRECHTS

- Wichtigste Neuerungen (Fortsetzung):
 - Möglichkeit des Abschlusses von **Rahmenverträgen** → Abruf von Einzelaufträgen während der Laufzeit der Rahmenverträge (max. 4 Jahre)
 - **Sanktionen bei Verstoss** gegen Regeln des öff. Beschaffungsrechts (Korruptionsprävention, Ausschluss von zukünftigen Vergabeverfahren)
 - **Ausbau des Rechtsschutzes**: Summarische Begründung sämtlicher Verfügungen, **Beschwerde ans BVGer neu ab Schwellenwert CHF 150'000 (kantonal kein Rechtsschutz unter diesem Schwellenwert mehr)**, einfaches und rasches Verfahren mit kurzen Fristen ausserhalb des Staatsvertragsbereichs
 - Einführung einer zentralen Liste mit Anbietern, die von künftigen Beschaffungen ausgeschlossen sind
 - Adhäsionsweise Erledigung von Schadenersatzbegehren durch die Beschwerdeinstanz (kein separater Zivilprozess mehr notwendig)

BENJAMIN DÜRIG

bdurig@froriep.ch | Büro Zürich | +41 44 386 60 00

Erfahrener Transaktionsanwalt mit Schwerpunkt M&A und Finanzierungstransaktionen sowie Gesellschaftsrecht.



- Berät Klienten in M&A-Transaktionen und Unternehmensfinanzierungen und ist ein erfahrener Teamleiter in komplexen Transaktionen
- Berät börsennotierte und private Gesellschaften, inklusive regulierte Finanzunternehmen
- Hat fundiertes Fachwissen hinsichtlich Immobilienrecht in- und ausserhalb von Transaktionen, einschliesslich regulatorischer Aspekte, Umweltrecht (Altlasten) und komplexer Geschäftsraummietverträge
- Spricht regelmässig vor ausgewähltem Publikum zu Themen aus seiner Praxis, etwa bei internationalen Anwaltskonferenzen, vor Handelskammern oder Branchenorganisationen
- Mitglied des Schweizerischen Anwaltsverbands, des Zürcher Anwaltsverbandes, der Handelskammer Frankreich Schweiz und des Executive Committees der International Association of Young Lawyers (AIJA).
- Seine Arbeitssprachen sind Deutsch, Französisch und Englisch

ROMINA BROGINI

rbrogini@froriep.ch | Zürcher Kanzlei | +41 44 386 60 00

Romina ist spezialisiert auf öffentliche und zivile Prozessführung und Schiedsgerichtsbarkeitfragen sowie auf das schweizerische und europäische Wettbewerbsrecht mit Fokus auf Immobilientransaktionen.

- Sie berät regelmässig zu Fragen des Bau- und Vergaberechts
- Romina trat Froriep 2014 als Associate bei, zuvor hatte sie für eine führende Schweizer Kanzlei in Zürich gearbeitet
- Romina machte ihren Abschluss in Rechtswissenschaften an der Universität von Bern 2009. Während ihrer Substitutszeit absolvierte sie Praktika bei einer bilingualen Kanzlei und bei der Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsverbrechen in Bern
- Ihre Arbeitssprachen sind Deutsch, Englisch, Italienisch und Französisch



5 STANDORTE

ZÜRICH

Bellerivestrasse 201
CH-8034 Zürich
Tel. +41 44 386 60 00
Fax +41 44 386 60 50
zurich@froriep.ch

LONDON

17 Godliman Street
GB-London EC4V 5BD
Tel. +44 20 7236 6000
Fax +44 20 7248 0209
london@froriep.ch

GENÈVE

4 Rue Charles-Bonnet
CH-1211 Genève 12
Tel. +41 22 839 63 00
Fax +41 22 347 71 59
geneva@froriep.ch

MADRID

Antonio Maura 10
ES-28014 Madrid
Tel. +34 91 523 77 90
Fax +34 91 531 36 62
madrid@froriep.ch

ZUG

Grafenaustrasse 5
CH-6304 Zug
Tel. +41 41 710 60 00
Fax +41 41 710 60 01
zug@froriep.ch